OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451061/2/Kü/NF

Datum:
Linz, 17. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der J. GmbH, vertreten durch Dr. H. L., x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29. April 2021, GZ: ESV-2020-600099/7-Hai, betreffend Neuberechnung von Kontrollgebühren nach dem Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 29.04.2021 hat die Oö. Landesregierung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) für die in ihrem Schlachtbetrieb x, Zulassungsnummer AT x, durchgeführten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen und Hygiene- und Rückstandskontrollen gemäß dem LMSVG für das Kalenderjahr 2020 Gebühren im Gesamtbetrag von 19.804,60 Euro vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass mit der Zustellung des neuen Bescheides die Bescheide vom 30.11.2020, ESV-737730/1-2020-Hai, vom 29.12.2020, ESV-767788/1-2020-Hai, und vom 28.01.2021, ESV-767842-1-2021-Hai, in welchen Gebühren von insgesamt 18.631,35 Euro vorgeschrieben wurden, außer Kraft treten. Als Rechtsgrundlagen wurden das Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (Oö. FlUGG 2008) in Verbindung mit der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 (Oö. FlUGV 2008) und die Bundesabgabenordnung (BAO) genannt.

Begründend wurde festgehalten, dass aufgrund der im Jahr 2020 im Schlachtbetrieb x durchgeführten Schlachtungen die Gebührenfestsetzung ab 01.10.2020 gemäß der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung erfolgt ist. Somit seien in korrekter Weise die Gebühren für die im Betrieb der Bf durchgeführten Untersuchungen allmonatlich nach den Tarifen und Bestimmungen der Bundesverordnung automationsunterstützt vorgeschrieben worden.

Nach Abschluss des Zeitraums Oktober 2020 bis Dezember 2020 sei im Betrieb der Bf in x in Rückbetrachtung die Gesamtschlachtzahl für 2020 mit 858,91 GVE errechnet worden.

Gemäß § 3 Abs. 5 Oö. FlUGG 2008 habe die Abgabenbehörde die Höhe der Gebühr für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen, wenn sie nach Ablauf eines Jahres feststellt, dass ein Betrieb, dem Gebühren nach der Gebührenverordnung des Bundes vorgeschrieben worden seien, diese Schwelle (1.000 GVE) nicht erreicht habe. Die neu berechnete Gebühr sei mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sich zur ursprünglichen Gebühr ein Unterschiedsbetrag ergebe.

Im konkreten Fall ergebe sich, dass im Untersuchungszeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020 allmonatlich mit Bescheiden gemäß den Tarifen der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung ein Betrag von insgesamt 18.631,35 Euro vorgeschrieben wurde und diese Gebühren fristgerecht erstattet wurden. Die Neuberechnung für Oktober 2020 bis Dezember 2020 gemäß der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 ergebe für den Zeitraum Oktober 2020 bis

Dezember 2020 insgesamt den Betrag von 19.804,60 Euro. Es ergebe sich daher eine Gebührenschuld von 1.173,25 Euro.

I.2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Schlachthofbetrieb x im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.07.2020 an die Viehvermarktung x vermietet gewesen sei. Da der Schlachtbetrieb mit gravierenden Mängeln übergeben worden sei, habe die Bf im Zeitraum August bis Oktober 2020 den Betrieb grundlegend sanieren müssen und daher den Schlachthof im Jahr 2020 nur zwei Monate bis zu Jahresende betrieben und in dieser Zeit eine Gesamtschlachtzahl von 859 GVE erreicht. Auf das gesamte Jahr 2020 hochgerechnet wäre von einer Gesamtschlachtzahl von ca. 5.000 GVE auszugehen.

Das erklärte Ziel, das der Bundesgesetzgeber gemäß den Gesetzesmaterialien mit den Schwellen des § 64 Abs. 4 LMSVG verfolgt habe, sei es, für „Betriebe großen Produktionsumfanges“ einheitliche Berechnungsgrundlagen zu schaffen. Bloß für „Kleinbetriebe“ sollte weiterhin die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen können.

Im Schlachthof x sei nach Inbetriebnahme Ende Oktober 2020 die Gesamtschlachtzahl von 858,91 GVE in etwas mehr als zwei Monaten erreicht worden. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass die Schwelle von 1.000 GVE bei ganzjährigen Betrieb um das Fünffache überschritten worden wäre. Somit könne der Schlachtbetrieb x wohl keinesfalls als Kleinbetrieb im Sinne der Gesetzesmateriellen angesehen werden, was wiederum einer Anwendbarkeit der Oö. FlUGV 2008 entgegenstehe.

I.3. Mit Schreiben vom 02.06.2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlagebericht wurde unter Bezugnahme auf das Beschwerdevorbringen darauf hingewiesen, dass von einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen wurde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat ihren Schlachthofbetrieb x, Zulassungsnummer AT x, am 31.07.2020 von der Mieterin (Mietzeitraum 01.01.2007 bis 31.07.2020) mit gravierenden Mängeln zurückgenommen. Die Bf war aufgrund dieser Mängel gehalten, im Zeitraum August bis Oktober 2020 der Schlachtbetrieb grundlegend zu sanieren, um den ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand herzustellen und die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb zu erlangen. Aus diesen Gründen konnte die Bf den Schlachthof beginnend mit 30.10.2020 bis Jahresende, somit insgesamt nur zwei Monate betreiben. In dieser Zeit wurde eine Gesamtschlachtzahl von 858,91 GVE erreicht.

Für diese Betriebszeit im Jahr 2020 wurden für die durchgeführten Untersuchungen allmonatlich nach den Tarifen und Bestimmungen der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung automationsunterstützt Gebühren vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 30.11.2020 wurde die Gebühr von 594,50 Euro, mit Bescheid vom 29.12.2020 die Gebühr von 9.112,90 Euro und mit Bescheid vom 28.01.2021 die Gebühr von 8.923,95 Euro, zusammen somit insgesamt die Gebühr von 18.631,35 Euro vorgeschrieben.

Aufgrund der Rückbetrachtung der Gesamtschlachtzahl für das Jahr 2020 im Betrieb der Bf in x wurde von der Oö. Landesregierung eine Gesamtschlachtzahl von 858,91 GVE errechnet. Eine Neuberechnung der Untersuchungsgebühren gemäß Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 in Verbindung mit der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 hat für den Zeitraum 30.10.2020 bis 31.12.2020 den Betrag von 19.804,60 Euro ergeben.

Die Bf wurde sohin von der belangten Behörde zur Bezahlung des Differenzbetrages von 1.173,25 Euro (19.804,60 Euro minus 18.631,35 Euro) verpflichtet.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Bescheiden sowie dem Beschwerdevorbringen und steht dem Grunde nach unbestritten fest. Die Höhe der ausgewiesenen Gebühren wird von der Bf dem Grunde nach nicht bestritten. In Zweifel gezogen wird, dass für den Betrieb der Bf nicht die Regelungen für den Kleinbetrieb in Anspruch genommen werden können und sohin eine Anwendbarkeit der Oö. Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008 nicht gegeben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1 Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF lauten wie folgt:

„Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 64. (1) Der Unternehmer hat für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben gemäß Abschnitt 4 sowie für die Rückstandskontrollen gemäß Abschnitt 5 dieses Hauptstückes Gebühren zu entrichten.
(2) Gebühren gemäß Abs. 1 sind Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gebühren sind von der in der Sache zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, oder der in § 24 Abs. 3 genannten juristischen Person für deren Tätigkeit zu.
(3) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs. 4 durch den Bundesminister für Gesundheit festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Union unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan ist unzulässig. Die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben gemäß Abs. 4 kann vom Nachweis der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, spätestens am letzten Werktag vor der Untersuchung, abhängig gemacht werden.
(4) Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung der Landeshauptmänner, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Tierärztekammer, für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel jährlich schlachten oder die jährlich mehr als 250 Tonnen Wildfleisch in Wildbearbeitungsbetrieben bearbeiten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für

1. routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß § 53 Abs. 1,
2. Probenahmen und Untersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1,
3. Hygienekontrollen gemäß § 54,
4. Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und
5. Probenahmen und Untersuchungen der Proben gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1

durch Verordnung festzusetzen.
[...].“

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (Oö. FlUGG 2008) LGBl. Nr. 6/2008, idgF lauten wie folgt:

„§ 1
Gebühren

Das Land Oberösterreich erhebt Gebühren für

1. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 (ABl.Nr. L 226 vom 25.6.2004, S. 83) genannten Tierarten,
2. die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben gemäß Abschnitt 4 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007 (LMSVG) und
3. Rückstandskontrollen gemäß § 64 Abs. 1 LMSVG.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Landesregierung hat die Höhe der Gebühr durch Verordnung festzusetzen, soweit nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG die Bundesministerin oder der Bundesminister zuständig ist.

(2) Die Höhe der Gebühr ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere, die unterschiedlichen Tätigkeiten und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl.Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) festzusetzen. Sie darf höchstens kostendeckend sein.

(3) In der Verordnung können insbesondere festgelegt werden:

1. für jede Untersuchung oder Kontrolle ein jedenfalls zu entrichtender Mindestbetrag,
2. Zuschläge für Schlachtungen zu bestimmten Zeiten bzw. an Wochenend- oder Feiertagen,
3. Zuschläge für die Entnahme, den Versand und die Untersuchung von Proben,
4. Zuschlag für die Trichinenuntersuchung,
5. Gebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands.

(4) In der Verordnung können für Schlachtungen in geringem Ausmaß Pauschalgebühren festgelegt werden.

(5) Vor Erlassung der Verordnung hat die Landesregierung die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte sowie den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und den Oö. Gemeindebund anzuhören.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige Unternehmerinnen und Unternehmer sind solche, in deren Betrieben Tätigkeiten gemäß § 1 durchgeführt werden. Die Gebührenpflicht der Unternehmerin oder des Unternehmers entsteht mit dem Ende der Untersuchung oder Kontrolle.

(2) Die Gebühren sind der gebührenpflichtigen Person von der Landesregierung durch Bescheid vorzuschreiben. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach den Gebührentatbeständen aufzuschlüsseln.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids gemäß Abs. 2 fällig.

(4) Eine direkte Verrechnung zwischen der gebührenpflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.
(5) Stellt die Abgabenbehörde nach Ablauf eines Jahres fest, dass ein Betrieb, dem Gebühren nach der Gebührenverordnung der Landesregierung vorgeschrieben wurden, die Schwelle gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG überschritten hat, oder, dass ein Betrieb, dem Gebühren nach der Gebührenverordnung des Bundes vorgeschrieben wurden, diese Schwelle nicht erreicht hat, hat sie die Höhe der Gebühr für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Die neu berechnete Gebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sich zur ursprünglichen Gebühr ein Unterschiedsbetrag ergibt. Die Bescheide betreffend die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres treten mit Zustellung des neuen Gebührenbescheids außer Kraft.
(6) Ergibt sich aus dem Bescheid nach Abs. 5 nach Abzug der für die Gebührentatbestände des abgelaufenen Kalenderjahres bereits geleisteten Zahlungen eine Gebührenschuld, so werden diese Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Ergibt sich hingegen für das abgelaufene Kalenderjahr ein Guthaben, ist dies innerhalb eines Monats der gebührenpflichtigen Person zu überweisen. Eine allfällige Gebührenschuld oder ein allfälliges Guthaben ist im Bescheid nach Abs. 5 gesondert auszuweisen.
[...]."

III.2. Den erläuterten Bemerkungen des Gesetzgebers zu § 3 Abs. 5 und 6 Oö. FlUGG ist zu entnehmen, dass die Bestimmungen den Fall regeln, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Jahr nach den Gebühren des Landes abgerechnet wird, tatsächlich aber einen Durchsatz hat, der unter das Regime des § 64 Abs. 4 LSMVG fällt, und den umgekehrten Fall. In einem solchen Fall müssen die Gebühren neu vorgeschrieben und Guthaben ausgezahlt bzw. Schulden eingefordert werden.

Im Sinne dieser Vorgaben des Gesetzgebers ist daher nicht generell auf die Kapazität eines Schlachtbetriebes abzustellen, die in einem Jahr theoretisch erreicht werden kann, sondern sind vielmehr jährlich anhand der durch die Schlachtungen errechneten GVE die Berechnungen für die anstehenden Gebühren vorzunehmen.

Unbestritten ist, dass aufgrund der Notwendigkeit der Sanierung des Schlachtbetriebes der Bf nach der Übernahme vom Mieter im Jahr 2020 lediglich in den Monaten November und Dezember 2020 Schlachtungen vorgenommen wurden und sich dadurch ein Wert von 858,91 GVE vergeben hat.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 5 des Oö. FlUGG 2008 war die belangte Behörde verpflichtet, eine Neuberechnung für das Jahr 2020, unabhängig von der theoretischen Größe des Schlachtbetriebes der Bf durchzuführen. Mit dem angefochtenen Bescheid ist die belangte Behörde dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Neuberechnungen haben eine Gebührenschuld von 1.173,25 Euro ergeben.

Im Sinne der Erläuterungen des Landesgesetzgebers kommt es nicht auf eine Durchschnittsbetrachtung an, ob jährlich eine Gesamtschlachtzahl von mehr als 1.000 GVE erreicht wird, sondern hinsichtlich der Entrichtung der Gebühren eine jährliche Betrachtungsweise anhand der tatsächlich erreichten GVE durchzuführen und gegebenenfalls eine Nachberechnung, die zu einem Guthaben oder einer Gebührenschuld führen kann, vorzunehmen ist.

Insofern kann in der Vorgangsweise der belangten Behörde keine Rechtswidrigkeit erkannt werden, weshalb dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und die Beschwerde daher abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist

unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger